



**Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Dauerhafte Verkehrsregelungen
für die Stadtbezirke 2, 8, 15 und 17
KVR-I/331**

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39600
Telefax: 089 233-989 39600
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

I. An den
Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes
Trudering-Riem
z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Steinberger
über
Direktorium HA II/BA
BA-Geschäftsstelle Ost

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

05.02.2019

**Friedrich-Creuzer-Straße – absolutes Haltverbot an Werktagen
zu Berufsverkehrszeiten**

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 05610 des Bezirksausschusses des
15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom 13.12.2018

Sehr geehrter Herr Steinberger,

zu Ihrem im Betreff genannten Antrag können wir Ihnen heute Folgendes mitteilen:

Wir haben die Situation im Einmündungsbereich Friedrich-Creuzer-Straße/Günderodestraße
inzwischen gemeinsam mit dem Polizeipräsidium München überprüft.

Die Einrichtung eines absoluten Haltverbots entlang der Westseite der Friedrich-Creuzer-
Straße auf gesamter Länge kommt sowohl aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates als auch
des Polizeipräsidiums München derzeit nicht in Betracht. Wie Sie auch in Ihrem Antrag bereits
feststellen ist bei der Einrichtung eines Haltverbots – gerade in der Friedrich-Creuzer-Straße
(Tempo-30-Zone) mit ihrem geradlinigen Streckenverlauf – erfahrungsgemäß mit deutlichen
Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu rechnen. Dies würde dem Ziel
einer Verbesserung der Verkehrssicherheit widersprechen.

Die Engstelle im Einmündungsbereich Friedrich-Creuzer-Straße/Günderodestraße werden wir,
wie von Ihnen beantragt, durch die Einrichtung eines absoluten Haltverbots werktags zu den
üblichen Berufsverkehrszeiten optimieren und damit eine verkehrssichere Abbiegesituation
sowie ausreichende Sichtbeziehungen zwischen den Verkehrsteilnehmern herstellen.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Für eine Beschränkung des Parkens nur für Pkw wird indes derzeit kein Bedarf gesehen, da durch ggf. vereinzelt am Fahrbahnrand abgestellten Lkws und Transportern nach Auskunft des Polizeipräsidiums München keine Gefährdungen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit festzustellen sind. Die Straßenverkehrs-Ordnung (§ 45 Abs. 9 StVO) gibt vor, dass Verkehrszeichen (also z. B. auch das Anordnen des Parkens nur für Pkw) nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Besondere Umstände sind z. B. eine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallrate, die erkennbar mit der Ursache zusammenhängt, deren Bekämpfung eine verkehrsrechtliche Maßnahme dienen soll. Dies ist in der Friedrich-Creuzer-Straße allerdings nicht der Fall.

Die Erarbeitung und damit auch die Vorstellung von Verkehrskonzepten – hier hinsichtlich einer eventuellen Verkehrsmehrung in der Friedrich-Creuzer-Straße in Zusammenhang mit den Festlegungen zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2090 – liegt nicht in der Zuständigkeit des Kreisverwaltungsreferates. Der Bezirksausschuss wird gebeten, sich in einem gesonderten Antrag an das hierfür zuständige Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA I Verkehrsplanung, zu wenden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist hiermit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
KVR-I/331